



**Bezahlbare Wohnungen für uns alle
Faire Mieten statt hohe Spekulationsgewinne
Gleich lange Spiesse für Wohnbau-
genossenschaften**

Das Initiativkomitee

Nora Beck, Industriestrasse 21; Brigitt Bohner, Dorfstrasse 10; Peter Hausammann, Roggenweg 9; Sandra Kern, Neuhauserstrasse 58b; Charles Landert, Hertenstrasse 14; Marianne Sax, Schwalbenweg 22; Benjamin Stricker Zirfass, Untere Weinackerstrasse 24; Mario Weber, Thundorferstrasse 13; Roland Wetli, Fliederstrasse 37a; **alle Frauenfeld**

Die aufgeführten Mitglieder des Initiativkomitees sind berechtigt, mit einfachem Mehr den Rückzug der Initiative zu beschliessen.

Weitere Unterschriftsbogen sind erhältlich unter www.wohnen-in-frauenfeld.ch (Download)

**Die Frauenfelder Wohninitiative
CH Chrampf und Hirne
Postfach 162
8501 Frauenfeld**

Bitte den unterschriebenen Bogen falzen, Adresse aussen, und so schnell als möglich, spätestens bis am 15. April 2015 in den Briefkasten werfen!

Die unterzeichnenden Frauenfelder Stimmberechtigten reichen gestützt auf Art. 12 GO die Volksinitiative Die Frauenfelder Wohninitiative ein:
Die Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld wird mit folgender Bestimmung ergänzt:

Zweck und Ziele

- 1 Die Stadt Frauenfeld setzt sich für die Erhaltung und die Schaffung von preisgünstigen und qualitativ guten Wohnungen ein.
- 2 Sie sorgt insbesondere dafür, dass sich die Zahl der Wohnungen, die ohne Gewinnstreben nach dem Prinzip der Kostenmiete vermietet werden, stetig erhöht.
- 3 Sie strebt eine soziale Durchmischung in möglichst vielen Quartieren an. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Interessen von Familien sowie von jungen und alten Menschen an bedürfnisgerechten Wohnungen.

Mittel

- 4 Zur Erreichung dieser Ziele setzt die Stadt insbesondere folgende Mittel ein:
 - a) Abgabe von städtischen Grundstücken zu Eigentum oder im Baurecht. Die Abgabe an gemeinnützige Wohnbauträger, die Wohnungen nach den Grundsätzen von Abs. 2 vermieten, kann zu vergünstigten Bedingungen erfolgen.
 - b) Nutzung des Landkreditkontos für den Erwerb von Grundstücken, die sich für Wohnüberbauungen eignen, und deren Abgabe gemäss Buchstabe a.
 - c) Gewährung von zinslosen oder zinsgünstigen rückzahlbaren Darlehen an gemeinnützige Wohnbauträger für Erwerb, Bau und Erneuerung.
 - d) Massnahmen der Raumplanung, die Anreize setzen zur Schaffung von Wohnungen, die nach den Grundsätzen der Kostenmiete vermietet werden.
- 5 Der Stadtrat erstellt eine Liste der städtischen Grundstücke, die sich gut für Wohnüberbauungen eignen und nicht für öffentliche Zwecke benötigt werden. Grundstücke, die in der Liste aufgeführt sind, dürfen nur an Wohnbauträger veräussert werden, welche die Vorgaben gemäss Abs. 2 erfüllen. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen, wenn im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung keine geeigneten Angebote eingehen.

Finanzierung

- 6 Für die Vergünstigungen wird ein Wohnbaufonds bereitgestellt.
 - a) Das zuständige Gemeindeorgan weist dem Fonds jährliche Einlagen zu.
 - b) In den ersten 10 Jahren ab 2017 betragen die jährlichen Einlagen mindestens Fr. 500'000. Diese gelten als gebundene Ausgaben im Sinne von Art. 56 der Gemeindeordnung.
 - c) Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Wohnbaufonds liegt bei dem für den Beschluss über die Landabgabe und die Darlehensgewährung zuständigen Organ.

Ausführungsbestimmungen

- 7 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Name/Vorname <small>gut leserlich</small>	Geburts- datum	Wohnadresse <small>Strasse und Hausnummer</small>	Unterschrift	leer lassen <small>Kontrolle</small>
1				
2				
3				

Wer dieses Volksbegehren unterstützt, trägt sich auf der unten stehenden Liste gut leserlich ein. Jede/r Stimmberechtigte darf sich nur einmal auf einer Liste eintragen. Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Initiative fälscht, insbesondere durch Hinzufügen, Ändern oder Streichen von Unterschriften, oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 f. StGB. Alle Unterzeichnenden müssen in 8500 Frauenfeld Wohnsitz haben und stimmberechtigt sein. Ablauf der Sammelfrist: 5.5.2015 (im Amtsblatt veröffentlicht: 6.2.2015)

Die Stadtkanzlei bestätigt die Gültigkeit der oben stehenden _____ (Anzahl) Unterschriften.

Datum: _____ Unterschrift/Stempel: _____